

Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt

Es wird darauf hingewiesen, dass die Hauptsatzung des Amtes Landschaft Sylt am 02.12.2024 durch den Amtsausschuss des Amtes Landschaft Sylt beschlossen und vom Landrat des Kreises Nordfriesland am 18.12.2024 genehmigt wurde.

Die Satzung wird durch Abdruck in der Sylter Rundschau veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet auf der Seite <https://amtlandschaftsy.lt.de/amt-landschaft-sylt/oeffentl-bekanntmachung.html> wird hingewiesen.

Sylt, den 17.01.2025



AMT LANDSCHAFT SYLT
- Der Amtsvorsteher –
Im Auftrag
gez. Frauke Wehrhahn

HAUPTSATZUNG

des Amtes Landschaft Sylt, Kreis Nordfriesland

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig – Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. Seite 113) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch des Amtsausschusses des Amtes Landschaft Sylt vom 02.12.2024 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 18.12.2024 folgende Hauptsatzung für das Amt Landschaft Sylt erlassen:

§ 1

Amtssitz, Siegel

(zu beachten: § 1 AO)

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz im Ortsteil Westerland der Gemeinde Sylt.
- (2) Das Amt führt das Landessiegel mit der Inschrift „Amt Landschaft Sylt/Kreis Nordfriesland“.

§ 2

Amtsausschuss

(zu beachten: §§ 9, 24 a AO, § 34 GO)

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten des Amtsausschusses, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, soweit Amtsordnung und die Gemeindeordnung keine Regelungen enthalten.
- (2) Jedes weitere Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die weiteren Mitglied des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3

Amtsvorsteher/-in

(zu beachten: §§ 10, 12 AO, §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 82 GO)

Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO in Verbindung mit § 28 GO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. Ausgenommen von der Übertragung sind:

1. die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers und deren Stellvertretenden und
2. die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses und von Ausschüssen des Amtsausschusses.

§ 4

Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter

(zu beachten: § 10 Abs. 2, § 15 AO, Geschäftsführungsvertrag)

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22a Abs. 2 AO i.V.m. § 2 Abs. 3 GO)

(1) Gemäß § 22 a Absatz 3 AO bestellt das Amt keine Gleichstellungsbeauftragte. Die Verpflichtung zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten obliegt der geschäftsführenden Gemeinde Sylt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt und den amtsangehörigen Gemeinden bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses und der von der Leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem Leitenden Verwaltungsbeamten geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung für Frauen,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in den amtsangehörigen Gemeinden,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind der Gleichstellungsbeauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte des Amtes führende Gemeinde kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und dessen Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin/ des Amtsvorstehers gebunden.

§ 6

Verwaltung

(zu beachten: §§ 1, 7, 23 AO, § 19 a GkZ)

Das Amt Landschaft Sylt hat die Geschäftsführung der Gemeinde Sylt übertragen und unterhält keine eigene Verwaltung.

§ 7

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 10 a AO, § 24 a AO i.V.m. § 16 a GO)

Gemäß § 10 a AO wird folgender ständiger Ausschuss gebildet:

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 4 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung; Beteiligung an der Aufstellung

des Haushaltsplanes und an den Grundzügen der Finanzwirtschaft sowie an der Erarbeitung von Umlagegrundlagen, Zustimmung zu Darlehensaufnahmen für das Amt.

Beratung des Amtsausschusses in ihm vorbehaltenen Personalangelegenheiten.

§ 8

Wertgrenzen bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen

(zu beachten: § 10 AO, § 28 GO)

Dem/der Amtsvorsteher/-in wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:

- a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 5.000 €
- b) Bei dem Erwerb oder der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 5.000 €
- c) Bei der Hingabe von Darlehen und bei der entgeltlichen Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 3.000 €
- d) Bei der unentgeltlichen Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 3.000 €
- e) Bei dem Erwerb von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000 €

§ 9

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses

(zu beachten: § 24 a AO, § 29 GO)

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 € hält.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 51 Absatz 2 GO entsprechen.

§ 11

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung im Internet auf der Seite <http://www.amtlandschaftsydt.de/amt-landschaft-sydt/oeffentl-bekanntmachung.html> veröffentlicht. Auf die Bereitstellung wird gleichzeitig in der örtlichen Tageszeitung „Sylter Rundschau“ unter Angabe der Internetadresse hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

(1) Das Amt Landschaft Sylt ist für die Zahlungen von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß § 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung ist gültig vom 21.09.2017 bis einschließlich zum 17.09.2022. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Landschaft Sylt vom 01. September 2003 einschließlich des ersten Nachtrages vom 15. Mai 2009 außer Kraft.

(2) Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 1 GO wurde mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Nordfriesland vom 18.12.2024 erteilt.

Sylt, den 02.01.2025



Amt Landschaft Sylt

Ronald Benck
Amtsvorsteher